

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### Bericht der Bundesregierung über den Stand der Unterzeichnung und Ratifizierung europäischer Abkommen und Konventionen durch die Bundesrepublik Deutschland

Im Rahmen des Europarates sind bis heute 152 Konventionen erarbeitet worden. Die Bundesregierung hat den Deutschen Bundestag über den Stand der Unterzeichnung und Ratifizierung europäischer Abkommen und Konventionen zuletzt am 27. Januar 1992 (Drucksache 12/2015) unterrichtet. Dieser Bericht wird durch die folgenden Ausführungen aktualisiert. Teil I behandelt die Europäischen Übereinkommen, für die das Ratifikationsverfahren eingeleitet wurde bzw. wird. In Teil II werden die Europäischen Übereinkommen behandelt, die von der Bundesregierung bislang noch nicht gezeichnet und/oder nicht ratifiziert worden sind, weil die Prüfung noch nicht abgeschlossen ist bzw. weil grundsätzliche Bedenken bestehen. In Teil III werden die Europäischen Übereinkommen erfaßt, hinsichtlich derer sich seit dem letzten Bericht der Bundesregierung aus dem Jahre 1992 keine Veränderungen des Sachstandes ergeben haben.

#### Teil I

**Europäische Übereinkommen, für die das Ratifikationsverfahren eingeleitet wurde bzw. wird:**

**Nr. 107** — Europäisches Übereinkommen über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge vom 16. Oktober 1980:

Die Ratifizierung des Übereinkommens ist eingeleitet worden. Das Bundeskabinett hat am 1. Dezember

1993 den Entwurf für das Vertragsgesetz beschlossen.

**Nr. 132** — Europäisches Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen vom 5. Mai 1989:

Das Vertragsgesetz wurde am 26. November 1993 verabschiedet.

**Nr. 135** — Anti-Doping-Konvention vom 16. November 1989:

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 27. Mai 1992 dieses Übereinkommen unterzeichnet. Das Vertragsgesetz zu dem Übereinkommen wurde vom Deutschen Bundestag am 11. November 1993 angenommen. Der Bundesrat hat am 17. Dezember 1993 zugestimmt. Das Vertragsgesetz vom 2. März 1994 wurde am 11. März 1994 verkündet (BGBl. 1994 II S. 334). Der Beitritt wurde umgehend eingeleitet.

**Nr. 137** — 5. Protokoll zum allgemeinen Abkommen über Vorrechte und Befreiung des Europarates vom 18. Juni 1990:

Das Ratifikationsverfahren ist eingeleitet; mit dem Abschluß kann bis Mitte des Jahres gerechnet werden.

**Nr. 140** — Protokoll Nr. 9 zur Europäischen Menschenrechtskonvention:

Das Vertragsgesetz ist am 9. Dezember 1993 im Deutschen Bundestag verabschiedet worden.

**Nr. 143** — Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes (revidiert):

Das Revidierte Europäische Übereinkommen erweitert und ergänzt das ursprüngliche Übereinkommen aus dem Jahre 1969. Die Neufassung basiert auf den Erfahrungen der letzten zehn Jahre mit dem ursprünglichen Übereinkommen. Es enthält Bestimmungen zur Stärkung der europäischen Zusammenarbeit. Das Ratifikationsverfahren wird vorbereitet.

**Nr. 145** — Änderungsprotokoll vom 6. Februar 1992 zu dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen:

Das Änderungsprotokoll wurde am 10. Juni 1992 von der Bundesrepublik Deutschland gezeichnet. Der von der Bundesregierung beschlossene Entwurf des entsprechenden Vertragsgesetzes wurde mit Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung am 21. Juli 1993 dem Deutschen Bundestag zur Beratung und Beschlußfassung zugeleitet (Drucksache 12/5469).

**Nr. 146** — Protokoll Nr. 10 vom 25. März 1992 zu der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten:

Das Vertragsgesetz ist am 9. Dezember 1993 im Deutschen Bundestag verabschiedet worden.

**Nr. 147** — Europäisches Übereinkommen vom 2. Oktober 1992 über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ist im Ausschuß für Bildung und Wissenschaft behandelt worden. Eine Beschlußfassung wird Anfang 1994 erwartet.

**Nr. 151 und 152** — Protokoll Nr. 1 und 2 zu dem Europäischen Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe:

Beide Protokolle sind am 4. November 1993 von der Bundesrepublik Deutschland gezeichnet worden. Die Ratifizierung wird z. Z. vorbereitet.

## Teil II

**Europäische Übereinkommen, die von der Bundesregierung bislang noch nicht gezeichnet und/oder nicht ratifiziert wurden, weil die Prüfung noch nicht abgeschlossen ist bzw. weil grundsätzliche Bedenken bestehen:**

**Nr. 51** — Europäisches Übereinkommen über die Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen vom 20. November 1964:

Das Übereinkommen ist mittlerweile von acht Staaten ratifiziert worden. Eine Ratifizierung seitens der Bundesregierung ist weiterhin nicht zu erwarten (vgl. die Ausführungen in Drucksache 12/2015).

**Nr. 72** — Europäisches Übereinkommen über den Widerspruch bei international gehandelten Inhaberpapieren vom 28. Mai 1970:

Die bisherigen Vertragsstaaten (Österreich, Luxemburg, Belgien und Frankreich) haben das Übereinkommen in den Jahren 1990 bis 1993 gekündigt, zuletzt Frankreich. Das Übereinkommen findet damit völkerrechtlich keine Anwendung mehr. Grund für die Kündigung war der Umstand, daß das Übereinkommen sich wegen seines sehr komplizierten Verfahrens nicht bewährt hat und darüber hinaus auch kein praktisches Bedürfnis bestand. Eine Ratifikation seitens der Bundesregierung kommt deshalb nicht in Betracht.

**Nr. 78** — Europäisches Übereinkommen über soziale Sicherheit vom 14. Dezember 1972:

Die Beziehungen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Mitgliedstaaten des Europarates sind im wesentlichen durch das Recht der Europäischen Union sowie durch bilaterale Abkommen geregelt. Mit Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum 1. Januar 1994 wird das Recht der Europäischen Union auch im Verhältnis zu Island, Norwegen, Schweden, Finnland und Österreich Anwendung finden. Die bestehenden Regelungen durch bilaterale Abkommen oder Rechtsvorschriften

der Europäischen Union reichen aus; für zusätzliche Regelungen durch ein mehrseitiges Instrument des Europarates ist derzeit kein Bedarf ersichtlich. Im übrigen strebt die Bundesrepublik Deutschland mit den dem Europarat neu beigetretenen osteuropäischen Staaten den Abschluß bilateraler Abkommen an.

**Nr. 79** — Europäisches Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftpflicht für die durch Kraftfahrzeuge verursachten Schäden vom 14. Mai 1973:

Eine Ratifikation dieses Übereinkommens hätte erhebliche Auswirkungen auf das innerstaatliche Recht. § 7 Abs. 2 StVG müßte gestrichen werden, weil der Eintritt eines unabwendbaren, auch bei äußerster Sorgfalt nicht zu vermeidenden Ereignisses kein Haftungsausschließungsgrund nach dem Übereinkommen ist. Geändert werden müßte ferner § 8a StVG. Das Übereinkommen ist bisher nur von Norwegen, der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland gezeichnet worden und ist noch nicht in Kraft getreten. Ein vom Europarat eingesetzter Sachverständigenausschuß hat im Juni 1983 die Frage einer Revision des Übereinkommens geprüft und ist dabei zu keiner Einigung gelangt.

**Nr. 83** — Europäisches Übereinkommen über den sozialen Schutz der Landwirte vom 6. Mai 1974:

Mit diesem Abkommen soll das System der sozialen Sicherung für Landwirte und ihre Familienangehörigen an bestehende Sicherungssysteme für andere Bevölkerungsgruppen angeglichen werden. Hintergrund ist das Bestreben einiger europäischer Staaten, die Gruppe der Landwirte und ihrer Familienangehörigen in das allgemeine System der sozialen Sicherung einzuordnen. Aus Sicht der Bundesregierung würde ein solches Vorgehen der besonderen Situation dieser Bevölkerungsgruppe nicht gerecht und würde dem in Deutschland historisch gewachsenen Sicherungssystem für Landwirte, das sich aus verschiedenen Komponenten zusammensetzt, widersprechen.

In Deutschland soll demgegenüber das Sondersystem für Landwirte beibehalten werden. Da die soziale Sicherheit für diesen Personenkreis im wesentlichen die Funktion einer Teilsicherung hat, wird eine Ratifikation nicht in Betracht gezogen.

**Nr. 85** — Europäisches Übereinkommen über die Rechtsstellung der nicht-ehelichen Kinder vom 15. Oktober 1975:

Die Vorschriften dieses Übereinkommens betreffen u. a. die Feststellung der Abstammung und ihrer Anfechtung, den Vaterschaftsnachweis, die elterliche Gewalt (Sorge) bei nicht-ehelichen Kindern und die Gleichstellung ehelicher und nicht-ehelicher Kinder in Fragen des Unterhalts- und Erwerbsrechts. Die

Vertragsstaaten verpflichten sich, daß das nationale Recht mit den Vorschriften des Übereinkommens übereinstimmt. In der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsstellung der nicht-ehelichen Kinder schon vor dem Zustandekommen des Übereinkommens aufgrund des Verfassungsauftrags in Artikel 6 Abs. 5 des Grundgesetzes durch das Gesetz über die Rechtsstellung der nicht-ehelichen Kinder vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) entscheidend verbessert worden. Das in Deutschland geltende Erbrecht unterscheidet zwischen ehelichen und nicht-ehelichen Kindern. Bei gesetzlicher Erbfolge steht dem nicht-ehelichen Abkömmling neben einem ehelichen Abkömmling oder dem Ehegatten des Vaters oder eines väterlichen Verwandten kein Erbteil zu; er erhält jedoch einen Erbersatzanspruch gegen die Erben, dessen Höhe dem Wert des Erbteils entspricht. Außerdem kann ein nicht-eheliches Kind zwischen dem 21. und dem 27. Lebensjahr von seinem Vater einen vorzeitigen Erbausgleich in Geld verlangen. Auch wenige andere Bereiche, die für die Frage einer Gleichbehandlung der nicht-ehelichen Kinder insgesamt von untergeordneter Bedeutung sind, regeln deren Rechtsstellung unterschiedlich oder nicht formal gleich, sondern nur gleichwertig. Wie in der Koalitionsvereinbarung der Bundesregierung für die 12. Legislaturperiode vorgesehen, wird das Nichtehelichenrecht derzeit umfassend überprüft. Ziel der Arbeiten ist es, das für nicht-eheliche Kinder geltende Recht soweit wie möglich dem für eheliche Kinder geltenden Recht anzugleichen. Eine Entscheidung über die Zeichnung dieses Übereinkommens ist daher erst dann möglich, wenn der Gesetzgeber die Angleichung beschlossen hat. Eine Entscheidung des Gesetzgebers hinsichtlich der Gesamtüberprüfung wird in der nächsten Legislaturperiode erwartet.

**Nr. 93** — Europäisches Übereinkommen über die Rechtsstellung der Wanderarbeitnehmer vom 24. September 1977:

Eine Ratifizierung dieses Übereinkommens wird seitens der Bundesregierung auch wegen der angespannten Lage auf dem Arbeitsmarkt derzeit nicht in Erwägung gezogen.

**Nr. 116** — Europäisches Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 24. November 1983:

Das Übereinkommen legt Mindestgrundsätze für die Opferentschädigung fest. Die Vertragsstaaten verpflichten sich zur subsidiären Entschädigung von Personen und ihrer Hinterbliebenen, die durch eine vorsätzliche Gewalttat eine schwere Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung erlitten haben. Die Verpflichtung trifft denjenigen Staat, in dessen Gebiet die Tat begangen worden ist, und gilt zugunsten der Staatsangehörigen der Vertragsstaaten sowie der Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten des Europarates, die ihren ständigen Aufenthalt im Tatortstaat haben. Die Bundesrepublik Deutschland

hat das Übereinkommen bei seiner Auflegung gezeichnet.

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 21. Juli 1993 (BGBl. I S. 1262) hat das innerstaatliche Recht bereits weitgehend in Entsprechung zu dem Übereinkommen gebracht. Das Änderungsgesetz hat den Kreis der anspruchsberechtigten Ausländer erheblich, zum Teil über das Übereinkommen hinaus, erweitert. Auch hat es den Grundsatz festgelegt, daß Ausländer einen Anspruch auf Versorgung haben, soweit dieses aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung gesetzlich bestimmt ist. Es bedarf allerdings noch einer weiteren Anpassung des Opferentschädigungsrechts, mit der auch finanzielle Mehrbelastungen verbunden sind. Die damit zusammenhängenden Überlegungen sind noch nicht abgeschlossen.

**Nr. 117** — 7. Protokoll vom 22. November 1984 zur Europäischen Menschenrechtskonvention:

Eine Ratifizierung dieses Protokolls hätte derzeit noch nicht überschaubare Auswirkungen auf das innerstaatliche Recht (Asylverfahren, Kindschaftsrecht u. a.). Die Prüfung der Frage, ob eine Ratifizierung seitens der Bundesregierung sinnvoll ist, konnte noch nicht abgeschlossen werden.

**Nr. 120** — Europäisches Übereinkommen über die Eindämmung von Gewalttätigkeiten und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen vom 19. August 1985:

Die Bundesregierung hat dieses Übereinkommen bislang nicht gezeichnet, da nicht alle Länder ihr Einverständnis mit dem Übereinkommen erklärt haben.

**Nr. 128** — Zusatzprotokoll zur Europäischen Sozialcharta vom 5. Mai 1988:

Hinsichtlich der Ratifizierung des Zusatzprotokolls (Nr. 128) haben sich wegen der im Änderungsprotokoll (Nr. 142) vom 21. Oktober 1991 enthaltenen neuen Verfahrensweisen Schwierigkeiten ergeben. Auf absehbare Zeit kann deshalb eine Ratifizierung nicht vorgenommen werden.

**Nr. 130** — Europäisches Übereinkommen über das Insider-Trading vom 20. April 1989 mit Zusatzprotokoll Nr. 133 vom 11. September 1989:

Eine Zeichnung kommt zur Zeit nicht in Betracht. Nach Verkündung des Zweiten Finanzmarktförde-

rungsgesetzes, das ein Verbot von Insidergeschäften enthält und gegenwärtig im Deutschen Bundestag beraten wird, wird zu prüfen sein, ob die Konvention nebst Zusatzprotokoll zu unterzeichnen und welche Reserven ggf. einzulegen sind.

**Nr. 136** — Europäisches Übereinkommen über bestimmte internationale Aspekte des Konkurses vom 5. Juni 1990:

Die Ratifizierung ist mit Rücksicht auf die laufenden Arbeiten der Bundesregierung an einer grundlegenden Reform des Insolvenzrechts zurückgestellt worden. Der Entwurf einer Insolvenzordnung sowie der Entwurf eines Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung befinden sich im Gesetzgebungsverfahren. Die Fachausschüsse des Deutschen Bundestages — unter Federführung des Rechtsausschusses — werden voraussichtlich Anfang des Jahres 1994 ihre Beratungen abschließen; die zweite und dritte Lesung im Deutschen Bundestag und der zweite Durchgang im Bundesrat werden noch in der ersten Hälfte des Jahres 1994 stattfinden können.

In den Entwürfen ist eine Regelung des deutschen Internationalen Insolvenzrechts enthalten. Vorgesehen ist ein System von Haupt- und Sekundärinsolvenzverfahren, welches sich nicht ohne weiteres mit dem Inhalt des Übereinkommens in Einklang bringen läßt. Darüber hinaus arbeitet eine Arbeitsgruppe des Rates der Europäischen Union an einem Entwurf eines Europäischen Übereinkommens über Insolvenzverfahren, das ausgehend von dem System von Haupt- und Sekundärinsolvenzverfahren eine noch engere Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Konkursrechts ermöglichen soll, als dies das Übereinkommen des Europarates vorsieht. Die Beratungen beim Rat der Europäischen Union stehen vor ihrem Ende. Eine Fertigstellung des Übereinkommens im Jahre 1994 erscheint möglich.

**Nr. 138** — Europäisches Übereinkommen über die allgemeine Äquivalenz von Studienzeiten vom 6. November 1990:

Das Vertragsgesetz wurde von der Bundesregierung am 13. August 1993 eingebracht. Der Bundesrat hat am 24. September 1993 zugestimmt. Die Bundesregierung beabsichtigt, das Übereinkommen zu ratifizieren, wenn das Einverständnis aller Länder entsprechend der Lindauer Absprache eingegangen ist. Bislang haben die Länder Bayern, Berlin, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Saarland und Thüringen gegenüber der Bundesregierung ihr Einverständnis erklärt. Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde wird die Bundesregierung im Einvernehmen mit den Ländern einen Vorbehalt einlegen, um sicherzustellen, daß das Übereinkommen nicht durch abweichende Interpretation anderer Vertragsstaaten dazu benutzt werden kann, beim Zugang zum Beruf die Anforderung deutscher Prüfungsordnungen zu unterlaufen.

**Nr. 141** — Europäisches Übereinkommen über das Waschen, das Aufspüren, die Beschlagnahme und die Einziehung von Erträgen aus Straftaten vom 8. November 1990:

Das Übereinkommen wurde am Tag seiner Auflegung von der Bundesrepublik Deutschland gezeichnet. Nachdem in dem Ausführungsgesetz zum Wiener Suchtstoff-Übereinkommen die für die innerstaatliche Umsetzung erforderlichen Änderungen des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vorgenommen worden sind und das Ausführungsgesetz am 28. Februar 1994 in Kraft treten wird, beabsichtigt die Bundesregierung, das Vertragsgesetz so bald wie möglich einzubringen.

Am 22. September 1992 ist der neue § 261 StGB in Kraft getreten, der die Geldwäsche unter Strafe stellt. In Ergänzung dazu werden durch das am 29. November 1993 in Kraft getretene Gesetz über das Aufspüren von Geldgewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz — GwG) den Kredit- und Finanzinstituten sowie anderen Gewerbetreibenden Identifikationspflichten, Aufzeichnungspflichten sowie in bestimmten Fällen auch Verdachtsanzeigepflichten auferlegt. Damit soll eine bessere Bekämpfung der Geldwäsche erreicht werden.

**Nr. 144** — Europäisches Übereinkommen über die Beteiligung von Ausländern am öffentlichen Leben auf kommunaler Ebene:

Die Bundesrepublik Deutschland hat dieses Übereinkommen bislang nicht gezeichnet, weil die bisherige Prüfung ergeben hat, daß die Regelungen aus Kapitel A dieses Übereinkommens hinsichtlich der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit nicht mit dem deutschen Vereinsgesetz vereinbar sind. Nach Artikel 9 Abs. 1 des Grundgesetzes ist die Vereinigungsfreiheit als ein Grundrecht der Deutschen ausgestaltet. Das Vereinsrecht differenziert zwischen Vereinen, Ausländervereinen (§ 14 des Vereinsgesetzes) und ausländischen Vereinen (§ 15 des Vereinsgesetzes). Das deutsche Vereinsrecht sieht u. a. folgende Sondervorschriften für Ausländervereine und ausländische Vereine vor: Während Vereinigungen im Sinne des Artikels 9 Abs. 2 des Grundgesetzes verboten werden können, wenn deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder wenn sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, können Vereine i. S. der §§ 14, 15 des Vereinsgesetzes auch dann verboten werden, wenn sie durch politische Betätigung die innere oder äußere Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder verletzen oder gefährden. Im übrigen bleiben diesen Vereinen gegenüber die gesetzlichen Vorschriften zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unberührt. Für Ausländervereine und ausländische Vereine bestehen darüber hinaus besondere Anmelde- und Auskunftspflichten nach

§§ 19ff. der Durchführungsverordnung zum Vereinsgesetz.

Artikel 3b des Kapitels A des Übereinkommens schreibt eine Gleichbehandlung von Ausländern und eigenen Staatsbürgern vor. Demnach können entgegenstehende Differenzierungen des Vereinsrechts bei der Behandlung von Ausländervereinen und ausländischen Vereinen nicht mehr aufrechterhalten werden. Allerdings sind nach Artikel 9 Abs. 3 der Konvention Beschränkungen des Rechts nach Artikel 3b möglich. Es ist jedoch zweifelhaft, ob diese Beschränkungen die besonderen Bestimmungen des deutschen Vereinsgesetzes für Ausländervereine bzw. ausländische Vereine noch zulassen.

Gegen die Zeichnung des Übereinkommens bestehen ferner Bedenken, weil Artikel 3 lit. b das Recht von Ausländern vorsieht, eigene Gewerkschaften zu bilden. Diese Regelung steht nicht im Einklang mit mehreren internationalen Rechtsvorschriften, die die Bundesrepublik Deutschland binden (z. B. Artikel 8 Abs. 1 der EU-Verordnung Nr. 1612/68, Artikel 6 Nr. 1 lit. a Unterabschnitt ii des IAO-Übereinkommens Nr. 97 und Artikel 8 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte). Diese Rechtsvorschriften legen fest, daß die Staatsangehörigkeit kein rechtlich zulässiges Abgrenzungskriterium für den Beitritt zu Gewerkschaften sein darf.

**Nr. 148** — Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen vom 5. November 1993:

Die Charta wurde von der Bundesregierung im Herbst 1992 unterzeichnet. Grundlage des damaligen Kabinettsbeschlusses der Bundesregierung war das Einvernehmen mit den Ländern, nur Dänisch und Sorbisch zu Teil III der Charta anzumelden. Zur Zeit wird allerdings in den Ländern erneut geprüft, ob aus dortiger Sicht eventuell weitere Sprachen zu Teil III der Charta angemeldet werden sollten. Die Bundesregierung beabsichtigt, erst dann einen Vertragsgesetzesentwurf einzubringen, wenn ein abgestimmtes Votum der Länder vorliegt.

**Nr. 149** — 2. Protokoll vom 2. Februar 1993 zur Änderung des Übereinkommens über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern vom 6. Mai 1993:

Die Bundesregierung wird zu gegebener Zeit eine Zeichnung des 2. Protokolls vom 2. Februar 1993 zur Änderung des Übereinkommens über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern vom 6. Mai 1963, das eine Lockerung des Grundsatzes der Vermeidung von Mehrstaatigkeit bewirken würde, prüfen.

Nr. 150 — Europäisches Übereinkommen über die zwischenstaatliche Haftung für Schäden, die aus umweltgefährlicher Tätigkeit herrühren, vom 21. Juni 1993:

Aus Sicht der Bundesregierung bestehen schwerwiegende Bedenken gegen das Übereinkommen. Die in diesem Übereinkommen verwendete weite Definition des Begriffs „gefährliche Tätigkeit“, die einer Generalklausel gleicht, schafft kaum kalkulierbare, letztlich nicht versicherbare Haftungsrisiken und erhebliche Rechtsunsicherheit. Auch die Schadensdefinition und das Fehlen von Haftungshöchstgrenzen werfen erhebliche Probleme auf. Zudem können durch die weitgehend anwenderbezogene Gefährdungshaftung Haftungsrisiken unangemessen verteilt werden. Letztlich ist auch nicht zu sehen, wie diese Generalklauseln einheitlich ausgelegt werden können, so daß sehr fraglich ist, ob mit dem Übereinkommen eine rechtliche Harmonisierung erreicht werden kann. Die Bundesregierung hat sich daher nicht nur aus Gründen der fehlenden Kompatibilität der Konvention mit dem deutschen Recht, sondern auch aus den genannten inhaltlichen Gründen entschlossen, das Übereinkommen nicht zu zeichnen.

### Teil III

**Europäische Übereinkommen, hinsichtlich derer sich keine Veränderungen der Sachstände gegenüber dem Bericht der Bundesregierung vom 27. Januar 1992 (Drucksache 12/2015) ergeben haben:**

- Nr. 27 Europäisches Übereinkommen über den Austausch von Programmen mit Fernsehfilmen vom 15. Dezember 1958,
- Nr. 37 Europäisches Übereinkommen über Reisen von Jugendlichen mit Sammelausweisen vom 16. Dezember 1961,
- Nr. 52 Europäisches Übereinkommen über die Strafverfolgung von Straßenverkehrsdelikten vom 30. November 1964,
- Nr. 56 Europäisches Übereinkommen zur Einführung eines einheitlichen Gesetzes über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 20. Januar 1966,
- Nr. 57 Europäisches Übereinkommen über die Niederlassung von Gesellschaften vom 20. Januar 1966,
- Nr. 60 Europäisches Übereinkommen über Fremdwährungsschulden vom 11. Dezember 1967,
- Nr. 61 Europäisches Abkommen über konsularische Aufgaben vom 11. Dezember 1967,
- Nr. 68 Europäisches Übereinkommen über die Au-pair-Beschäftigung vom 24. November 1969,
- Nr. 70 Europäisches Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen vom 28. Mai 1970,
- Nr. 71 Europäisches Übereinkommen über die Rückführung Minderjähriger vom 28. Mai 1970,
- Nr. 73 Europäisches Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung vom 15. Mai 1972,
- Nr. 74 Europäisches Übereinkommen über die Staatenimmunität vom 16. Mai 1972 und Zusatzprotokoll Nr. 74a,
- Nr. 75 Europäisches Übereinkommen über den Ort der Zahlung von Geldschulden vom 16. Mai 1972,
- Nr. 76 Europäisches Übereinkommen über die Fristberechnung vom 16. Mai 1972,
- Nr. 77 Europäisches Übereinkommen über die Einführung eines Registriersystems für Testamente vom 16. Mai 1972,
- Nr. 80 Europäisches Übereinkommen über die Leichenbeförderung vom 26. Oktober 1973,
- Nr. 82 Europäisches Übereinkommen über die Unverjährbarkeit von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen vom 25. Januar 1974,
- Nr. 83 Europäisches Übereinkommen über den sozialen Schutz der Landwirte vom 6. Mai 1974,
- Nr. 84 Europäisches Übereinkommen über den Austausch von Reagenzien zur Gewerbetypisierung vom 17. September 1974 und das entsprechende Zusatzprotokoll Nr. 8 vom 24. Juni 1976,
- Nr. 86 1. Zusatzprotokoll vom 15. Oktober 1975 zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957,
- Nr. 88 Europäisches Übereinkommen über die internationalen Wirkungen der Entziehung der Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge vom 3. Juni 1976,
- Nr. 91 Europäisches Übereinkommen über die Produkthaftung bei Körperverletzung vom 27. Januar 1977,
- Nr. 92 Europäisches Übereinkommen über die Übermittlung von Armenrechtsgesuchen vom 27. Januar 1977,
- Nr. 95 Protokoll und Zusatzprotokoll Nr. 96 vom 24. November 1977 zum Übereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatlichkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern,
- Nr. 115 Europäisches Übereinkommen zur Beschränkung der Verwendung bestimmter Detergenzien in Wasch- und Reinigungsmitteln vom 25. Oktober 1983,
- Nr. 119 Europäisches Übereinkommen über strafbare Handlungen gegen Kulturgut vom 23. Juni 1985,
- Nr. 124 Europäisches Übereinkommen über die Anerkennung der Rechtsfähigkeit nicht-staatlicher internationaler Organisationen vom 24. April 1986,
- Nr. 129 Durchführungsvereinbarung zum Europäischen Übereinkommen vom 17. Oktober 1980 über die Gewährung ärztlicher Betreuung an Personen bei vorübergehendem Aufenthalt vom 26. Mai 1988,
- Nr. 139 Europäisches Übereinkommen über die europäische Ordnung der sozialen Sicherheit vom 6. November 1990.